



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Agentur für Qualitätssicherung
und Akkreditierung Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien

Wien, 20. Dezember 2024
GZ 2024-0.877.452

Entwurf einer Verordnung des Boards der AQ Austria über Fachhochschulen-Jahresberichte 2024 (Fachhochschulen-Jahresberichtsverordnung 2024 - FH-JBVO 2024) sowie Entwurf der Verordnung des Boards der AQ Austria über Privathochschulen-Jahresberichte 2024 (Privathochschulen-Jahresberichtsverordnung 2024 - PrivH-JBVO 2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 2. Dezember 2024 übermittelten, im Betreff genannten Entwürfe und nimmt zum Entwurf der PrivH-JBVO 2024 im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

(1) Der vorliegende Entwurf sieht Änderungen der Privathochschulen-Jahresberichtsverordnung 2021 - PrivH-JBVO 2021 u.a. hinsichtlich der Festlegung der Aufgaben der AQ Austria im Vorfeld der Befassung mit den vorgelegten Jahresberichten, sowie der Vorgaben in Bezug auf die qualitativen und quantitativen Darstellungen in den Jahresberichten vor.

(2) Der RH hat in TZ 49 seines Berichts „Akkreditierung und öffentliche Finanzierung von Privathochschulen“, Reihe Bund 2020/26, der AQ Austria empfohlen, „in der Jahresberichtsverordnung klare Vorgaben zu Struktur und Detaillierungsgrad der zu erbringenden Finanzinformationen vorzusehen und etwaige Informationen von den Privathochschulen einzufordern“. Auf diese Empfehlung wurde auch im Rahmen einer Follow-up-Überprüfung erneut hingewiesen.

Der RH kritisierte in diesem Zusammenhang auch, dass das Board der AQ Austria im Rahmen der Befassung mit den Jahresberichten der Privathochschulen in der Regel fehlende Finanzinformationen nicht einforderte.

(3) Der vorliegende Entwurf sieht in § 2 Abs. 2 vor, dass die Geschäftsstelle der AQ Austria im Vorfeld der Behandlung eines Jahresberichts diesen auf Vollständigkeit sowie auf die Nachvollziehbarkeit der qualitativen und quantitativen Darstellungen zu den Entwicklungen, Weiterentwicklungen und Aktivitäten im Berichtszeitraum überprüft. Bei Unvollständigkeit des Jahresberichts oder beim Erfordernis klärender Rückfragen soll die Privathochschule ersucht werden, innerhalb einer angemessenen Frist

von mindestens zwei Wochen Ergänzungen vorzunehmen, erforderlichenfalls ist der überarbeitete Jahresbericht mit dem aktualisierten Veröffentlichungslink erneut an die AQ Austria zu übermitteln.

Hinsichtlich der Struktur des Jahresberichts enthält der vorliegende Entwurf in § 6 etwa folgende Vorgaben:

- Darstellung der quantitativen Entwicklungen, Weiterentwicklungen sowie Änderungen und deren Auswirkungen zur nachvollziehbaren und begründeten Auseinandersetzung sowie einer kritischen Reflexion im Bereich der Finanzgebarung (insbesondere die Entwicklungen von Einnahmen und Ausgaben, aggregierte Sach-, Personal- und Investitionsaufwendungen, Einnahmen aus Studienbeiträgen, eingeworbene Drittmittel und sonstige wesentliche Erlöse) im Berichtszeitraum, sowie
- dass die Darstellung der Finanzgebarung im Berichtszeitraum kalkulatorisch nachvollziehbar und plausibel begründet sein soll, einen Bezug zum vorangegangenen Berichtszeitraum zu beinhalten hat und dass Drittmittel sowie sonstige wesentliche Erlöse ab einer Höhe von 10.000 EUR ausgewiesen werden sollen.

Der RH wertet daher die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen als Berücksichtigung der o.a. Empfehlung des RH, da die normierten Vorgaben hinsichtlich Struktur und Detaillierungsgrad der zu erbringenden Finanzinformationen zu einer besseren Verwertbarkeit von Inhalten, etwa bei den von der AQ Austria zu erstellenden Berichten, beitragen.

Durch die nunmehr festgelegten Aufgaben der Geschäftsstelle der AQ Austria im Vorfeld der Behandlung eines Jahresberichts – im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung und Plausibilisierung – wird eine Datengrundlage geschaffen, sodass die AQ Austria der im Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz normierten Aufgabe einer kontinuierlichen Aufsicht über Privathochschulen hinsichtlich der Akkreditierungsvoraussetzungen nachkommen kann. Der RH regt in diesem Zusammenhang abschließend an, von der Möglichkeit, von den Privathochschulen Jahresabschlüsse einzufordern, Gebrauch zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:
SCh. Dr. Robert Sattler
Leiter der Prüfungssektion I

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

